



Berliner Testament

Wenn Sie ein rechtsgültiges Testament verfassen möchten sollten Sie dieses oder ein ähnliches Berliner Testament Muster handschriftlich abschreiben und bitte unbedingt am Schluss der Seite unterschreiben. Ein ausgedrucktes Berliner Testament ist nicht gültig.

Ich, Name _____ geb. _____ in _____ Staatsangehörigkeit _____

Ich, Name _____ geb. _____ in _____ Staatsangehörigkeit _____

Wir leben in gesetzlichem Güterstand derGemeinschaft

Unser gemeinsamer letzter Wille:

Wir widerrufen hiermit alle von uns bisher errichteten Verfügungen von Todes wegen.

Dieser Widerruf ist völlig unabhängig davon, ob sie einseitig oder vertragsmäßig getroffen sind.

Der Ehegatte, der zuerst verstirbt, verfügt den überlebenden Partner von uns beiden zu seinem alleinigen und unbeschränkten Erben.

Für den Fall, dass der überlebende Partner nicht Erbe werden kann, treten an diese Stelle unsere gemeinsamen Kinder (Name) _____. Sie erben in diesem Fall im Verhältnis der gesetzlichen Erbfolge. Schlusserben sind nach unsrer Beider Ableben unsere gemeinsamen Kinder. Wenn einer der Schlusserben nicht Erbe wird treten die Abkömmlinge an dessen Stelle.

(*)

Sollte der überlebende Ehegatte die Erbschaft ausschlagen, verliert er auch das gesetzliche Erbrecht.

Ort, Datum _____

eigenhändige Unterschrift: _____ (Ehemann)

eigenhändige Unterschrift: _____ (Ehefrau)

*** Mögliche Ergänzungen bei Bedarf**

(*) - Berliner Testament – Muster Pflichtteilstrafklausel:

„Fordert einer der Pflichtanteilsberechtigten beim Erstversterbenden gegen den Willen des Überlebenden den Pflichtanteil, so wird er und seine Abkömmlinge vom Erbe auf alle Zeit ausgeschlossen. Er kann auch beim zweiten Ableben nur den Pflichtanteil verlangen.“

(*) - Berliner Testament – Muster Klausel zur Wechselbezüglichkeit:

„Soweit es gesetzlich vorgeschrieben ist, sollen alle unsere gemeinsamen Verfügungen wechselbezüglich sein. Damit sind sie nach dem Tod des zuerst Versterbenden für den anderen Partner bindend.“

(*) - Berliner Testament – Muster Klausel Scheidung

„Sollte unsere Ehe nicht durch den Tod aufgelöst werden, verlieren automatisch alle in diesem Testament enthaltenen Verfügungen von Todes wegen, zu Gunsten des anderen Ehegatten ihre Bindung. Das gleich gilt lt. §§ 2268, 2077 Abs. 1 BGB auch für den Partner, der die Auflösung der ehelichen Gemeinschaft beantragt hat.“